

Reko-Info 14-08-01 / Kostenbefreiung für Syrer im Rahmen der Landesaufnahme

Bitte nehmen Sie folgende Information und Vorgehensweise zur **Kostenbefreiung für Syrer im Rahmen der Landesaufnahme** zur Kenntnis:

Kostenbefreiung für Syrer im Rahmen der Landesaufnahme

(Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG)

Bereits bestehende Möglichkeiten, Syrer im Rahmen der Härtefallregelung des § 9 Abs. 2 IntV vom Kostenbeitrag zu befreien (insb. Sozialtickets oder städtische Dokumente wie z.B. der Köln-Pass), sind umfassend zu nutzen und gehen nachstehender Regelung zwingend vor.

Sollte ein solches Vorgehen nicht möglich sein, ist zur Zahlung des Kostenbeitrags *auch* derjenige verpflichtet, der dem Ausländer zur Gewährung von Lebensunterhalt verpflichtet ist. Dies umfasst neben zivilrechtlichen Ansprüchen auch Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG. Für die Kostenbefreiung ist entsprechend die Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers statt der des Teilnehmers zu prüfen.

Der Maßstab für diese Prüfung ist an die Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (§ 25 BAföG) angelehnt.

Die Person wird von der Verpflichtung zur Leistung des Kostenbeitrags befreit, wenn das regelmäßige monatliche Einkommen des Verpflichtungsgebers unterhalb eines wie folgt berechneten Freibetrags liegt:

1.070 Euro für den Verpflichtungsgeber

+ 535 Euro für den Lebenspartner bzw. 1.070 Euro für den nicht im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartner

+ 485 Euro für jeweils jedes Kind des Verpflichtungsgebers im eigenen Haushalt

+ 1.190 Euro für jede Person für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, sofern diese nicht im eigenen Haushalt wohnt, bzw. 655 Euro, sofern diese im eigenen Haushalt lebt.

(Anm.: Erhöhung des Grundfreibetrages analog zum BAföG + 120 Euro Beitrag, der für die Teilnahme am Vollzeitkurs durchschnittlich zu leisten ist = je 25 Wochenstunden x 4 Wochen)

Als Einkommensnachweis ist ein aktueller Steuerbescheid vorzulegen.

Alle genehmigten Kostenbefreiungen sind Referat 320 (Ansprechpartner Frau Schwerdtle) mitzuteilen. Ablehnungen sind vorab mit Referat 320 abzustimmen. Die Erfassung in InGe erfolgt jeweils als Härtefall. Die Berechnung ist aktenkundig zu dokumentieren.

Bitte kommunizieren Sie der ABH in Ihrem Zuständigkeitsbereich, dass für syrische

Staatsangehörige, die iRe Landesaufnahme einreisen, unter gewissen Voraussetzungen eine Kostenbefreiung möglich ist und entsprechende Anträge ans BAMF zu richten sind.

Berechnungsbeispiele:

1.	Alleinstehender Verpflichtungsgeber		1.070 Euro
	mit zwei aufgenommenen Syrern, die <u>nicht</u> im eigenen Haus leben	+	2 x 1.190 Euro
	Freibetrag	=	3.450 Euro
2.	Alleinstehender Verpflichtungsgeber		1.070 Euro
	mit zwei aufgenommenen Syrern, die er im eigenen Haus untergebracht hat	+	2 x 655 Euro
	Freibetrag	=	2.380 Euro
3.	Verpflichtungsgeber		1.070 Euro
	mit Ehefrau (im eigenen Haus) mit zwei Kindern	+ +	535 Euro 2 x 485 Euro
	und zwei aufgenommenen Syrern, die <u>nicht</u> im eigenen Haus leben	+	2 x 1.190 Euro
	Freibetrag	=	4.955 Euro
4.	Verpflichtungsgeber		1.070 Euro
	mit Ehefrau (im eigenen Haus) mit zwei Kindern	+ +	535 Euro 2 x 485 Euro
	und mit zwei aufgenommenen Syrern, die er im eigenen Haus untergebracht hat	+	2 x 655 Euro
	Freibetrag	=	3.885 Euro

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen zum [Aufnahmeverfahren syrischer Flüchtlinge](#), die Sie auf der Homepage www.bamf.de finden können.